

REGLEMENT

ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

vom 29. Oktober 1996

(Fassung: 18. Juni 2015)

INHALTSVERZEICHNIS 1)

		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	
§1	GELTUNGSBEREICH	3
§2	ZUSTÄNDIGKEIT 1)	3
B	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
§3	ÜBERWACHUNG 1)	3
§4	LEINENZWANG, ZUTRITTSVERBOTE 1)	3
§5	VERUNREINIGUNGEN	4
C	Organisation und Gebühren 1)	
§6	REGISTRIERUNG 1)	4
§7	KENNZEICHNUNG	4
§8	AUFGEHOBEN 1)	4
§9	GEBÜHREN 2)	5
D	Massnahmen und Strafen	
§10	MASSNAHMEN 1)	6
§11	VERFÜGUNGEN UND BESCHWERDEN 1)	6
§12	STRAFEN 1)	6
E	Schlussbestimmungen	
§13	AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS 1)	7
§14	INKRAFTTRETEN 1)	7

Die Gemeindeversammlung von Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 sowie auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22.6.1995, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Muttenz.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. ¹⁾

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 ÜBERWACHUNG

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder sie auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch die Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

⁴ Hunde müssen so gehalten werden, dass Sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. ¹⁾

§ 4 LEINENZWANG; ZUTRITTSVERBOTE

¹ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen. ¹⁾

² Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen ¹⁾
- auf Sportanlagen und Schularealen ¹⁾
- in Naturschutzgebieten ¹⁾
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- im Gebiet des südlichen Hardwalds zwischen Rheinfelderstrasse und Nationalstrasse A2/3

- im Gebiet des Rebberges zwischen Burghaldenstrasse - Offenburgstrasse und Schauenburgstrasse - Badstubenstrasse. 1)

³ Der Gemeinderat kann weitere Plätze, Gebiete und Quartiere bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder wo diese an der Leine zu führen sind. Er kann diese Einschränkungen zeitlich befristen. 1)

⁴ Der Gemeinderat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 auf potenziell gefährliche Hunde beschränken. 1)

§ 5 VERUNREINIGUNGEN

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

C. Organisation und Gebühren 1)

§ 6 REGISTRIERUNG

1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalter und Hundehalterinnen persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. 1)

³ *aufgehoben* 1)

⁴ Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind der Gemeinde zu melden.

§ 7 KENNZEICHNUNG

¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

² Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben.

³ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 8 *aufgehoben* 1)

§ 9 GEBÜHREN

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

a. Für jeden Hund pro Jahr 2) CHF 100.—

b. *aufgehoben* 2)

c. *aufgehoben* 2)

d. Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen 1)	CHF 20.-- - 80.--
e. Nachlösen eines Hundekennzeichens 2)	CHF 10.—
f. Kanzleigebühr für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, u.a. nach Aufwand 1)	bis CHF 100.--
g. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter	effektive Kosten
h. Die Gebührenansätze lit. a. und e. sind inde- xiert. Als Basis dient der Lebenskostenindex des Bundesamts für Statistik, Stand Mai 2009, 103,5 Punkte (Basis 2005 = 100 Punkte). Eine Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat bei Änderung des Indexes um mindestens 20 Punkte. 2)	

² Die Gebühren (lit. d. und f.) sind in einer Gebührenordnung festgelegt und können vom Gemeinderat jährlich den Verhältnissen angepasst werden. 2)

³ Zuziehende Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1, lit. a. werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben. 2)

⁴ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a. werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung. 2)

⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:

- a. In Härtefällen
- b. Für Arbeitshunde SKG
- c. Für Hunde der Behindertenbegleitung
- d. Für Versuchstiere nach Tierschutzgesetz

⁶ Für ausgebildete Therapie-, Sanitäts-, Katastrophen- und Blindenhunde werden die Gebühren erlassen. 1)

D. Massnahmen und Strafen

§ 10 MASSNAHMEN

¹ Die Gemeinde kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in anderer Weise gefährden, für ihre Hunde die erforderlichen Massnahmen wie Leinenzwang, Maulkorbzwang usw. anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen. 1)

- ² Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet. 1)
- ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften für Meldung und Registrierung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet werden oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden. 1)
- ⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter oder der Halterin belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es, im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden. 1)

§ 11 VERFÜGUNGEN UND BESCHWERDEN 1)

- ¹ Zuständig für die Verfügungen nach § 10 Absatz 1 ist die Gemeindepolizei. 1)
- ² Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindepolizei sind innert der gesetzlichen Frist an den Gemeinderat zu richten. 1)
- ³ Für die übrigen Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig. 1)
- ⁴ Beschwerden sind innert der gesetzlichen Frist an den Regierungsrat zu richten. 1)

§ 12 STRAFEN 1)

- ¹ Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements. 1) 3)
- ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS 1)

Mit dem Beschluss des Reglements werden die Bestimmungen von § 3 Absatz 5 des Polizeireglements vom 23.3.1982 sowie die Verordnung des Gemeinderates zum Schutze öffentlicher Anlagen und Erholungsgebiete vom 15.11.1990 aufgehoben.

§ 14 INKRAFTTRETEN 1)

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Muttenz, den 29. Oktober 1996

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

E. Toscanelli

H. P. Stoller

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29.10.1996, in Kraft ab 1.1.1997. Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft am 6.12.1996.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.3.2007.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009, in Kraft ab 1.1.2010.
Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 17.12.2009.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.6.2015, in Kraft ab 1.8.2015.
Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 23.9.2015 mit Verfügung Nr. 44.*